

Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischer Herkunft



UCD Sutherland
School of Law

Dr. Sara Benedí Lahuerta

University College Dublin

Sara.benedilahuerta@ucd.ie

ANWENDUNG EU ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ ERA-Seminar

Madrid, 24-25 September 2024

Zentrum für juristische Studien



Funded by
the European Union



Schema

- Zusammenfassung der EU-Rechtsinstrumente
- **Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse:**
 - ✓ Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich
 - ✓ Konzentrieren Sie sich auf 3 wichtige Aspekte:
 1. Der Begriff der "Rasse oder ethnischen Herkunft".
 2. Die Ausnahme der Staatsangehörigkeit
 3. Die Überschneidung zwischen "Ethnizität" und "Religion".
 - ✓ Beispiel(e) für unmittelbare Diskriminierung
 - ✓ Beispiele für mittelbare Diskriminierung

Zusammenfassung der EU-Rechtsinstrumente (1)

PRIMÄRRECHT:

• **Charta der Grundrechte (GRC), Art. 21:**

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Art. 10 AEUV - Verpflichtung zum Mainstreaming:

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Art. 19(1) AEUV - Rechtsgrundlage

Zusammenfassung der EU-Rechtsinstrumente (2)

Bedeutung von Art. 21 GRC:

- Der GRC gilt nur innerhalb der Grenzen der EU-Zuständigkeit (Art. 51 Abs. 1-2).
- **ABER:** Bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten das durch den GRC gewährte Schutzniveau und die Grundsätze des Vorrangs, der Einheit und der Wirksamkeit des EU-Rechts beachten (*Melloni*, Rn. 60).
- In einem Fall von religiöser Diskriminierung (**Egenberger**) bestätigte der EuGH dies:
 - Die bindende Wirkung von Art. 21.1 GRC ist "ähnlich" wie die anderer primärer Bestimmungen.
 - Art. 21 GRC "reicht an sich aus, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, das er als solches in einem Rechtsstreit gegen ihn geltend machen kann" (RN. 76-77).



Einzelpersonen können sich vor den nationalen Gerichten auf Artikel 21 Absatz 1 GRC berufen, um ihre Rechte durchzusetzen:

-**Horizontale** Forderungen

-**Vertikale** Forderungen (gegenüber Behörden)

Überblick über die Rechtsinstrumente der EU (3)

SEKUNDÄRRECHT:

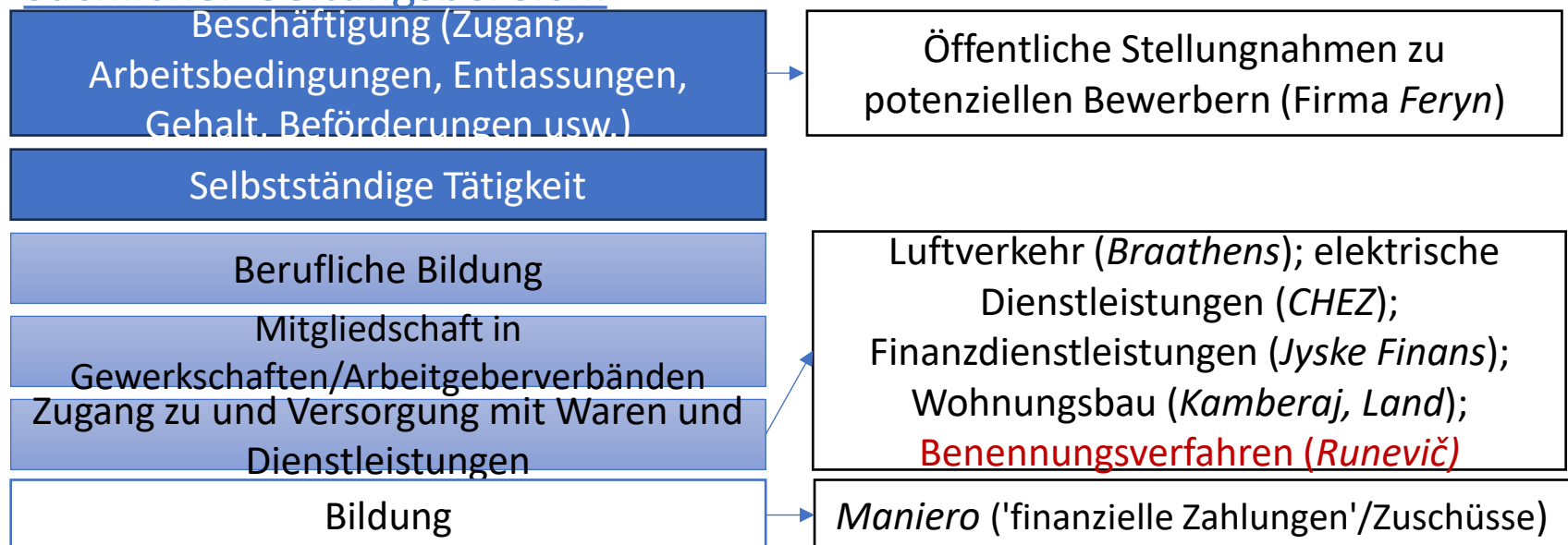
- **Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG, "RED")**
- **Rahmenbeschluss gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI)**
- **Vorschlag nach Art. 83 Abs. 1 AEUV:**
 - Rechtsgrundlage für die "Ausweitung der EU-Liste der Straftaten auf alle Formen von Hasskriminalität und Aufstachelung zum Hass, unabhängig davon, ob diese auf Ethnie, Religion, Geschlecht oder Sexualität beruhen".
 - Wie die "Reaktion der EU auf extremistische Ideologien im Internet und insbesondere auf die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Hassreden im Internet".

(Von der Leyen, Rede vor der Union, 16/09/2020)

Die Antirassimusrichtlinie: persönlicher und materieller Geltungsbereich

- Persönlicher Geltungsbereich: "**alle Personen**, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, einschließlich öffentlicher Einrichtungen" (Art. 3.1).
 - ✓ Gilt für juristische Personen (Erwägungsgrund 16; Stellungnahme AG in *CHEZ*, Rn. 65)
 - ✓ Gilt für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige (Erwägungsgrund 13)
 - ✓ **ABER**: Ausnahme der **Nationalität**

- Sachlicher Geltungsbereich:



1. Begriff der "Rasse oder ethnischen Herkunft".

Die Antirassimusrichtlinie:

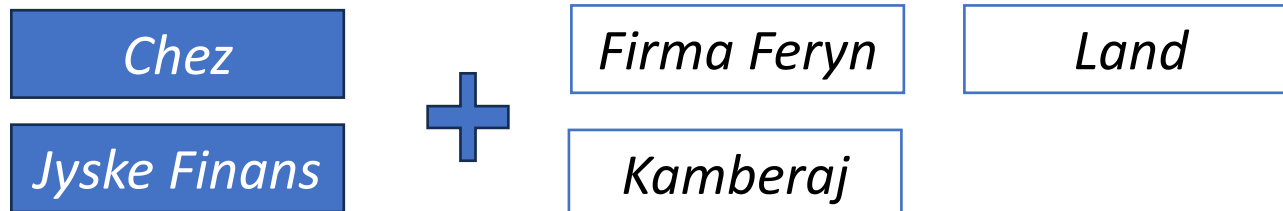
- Sie gilt für "Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft" (Art. 1).
- Sie impliziert nicht die Akzeptanz rassistischer/fremdenfeindlicher Theorien (Erwägungsgrund 6).

ABER sie enthält keine Definition von "Rasse oder ethnischer Herkunft".

↳ Erw. 3: Verweis auf **internationale Konventionen**, einschließlich:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

↳ Begriff, der in mehreren Urteilen des EuGH ausgelegt wurde:



Rechtssache C-83/14, CHEZ (2015)

Quelle: <https://urban-energy.org/2013/09/10/the-rise-of-the-networked-ghetto/>

- Nikolova: betreibt ein Geschäft in einer Nachbarschaft die hauptsächlich von Roma bewohnt ist
- Nicht Roma
- Stromzähler in 6-7 Metern Höhe
- Nikolova: diese Handhabe aufgrund der Tatsache,
- dass das Viertel als "**Roma-Viertel**" betrachtet wird
- **EuGH:**



Diskriminierung aufgrund der **ethnischen** Herkunft einer Person stellt eine Form der **Rassendiskriminierung** dar" (Absatz 73, siehe Art. 1 ICERD).

Ethnizität "beruht auf der Vorstellung von sozialen Gruppen, die insbesondere durch Nationalität, religiösen Glauben, Sprache und gemeinsame kulturelle und traditionelle Ursprünge und Hintergründe gekennzeichnet sind".

(Rn. 46, vgl. *Nachova (EGMR)* und *Sejdić (EGMR)*)

Rechtssache C-668/15, Jyske Finans (2017)

- bosnischer Staatsangehöriger, der die dänische Staatsbürgerschaft angenommen hat
- Reisepass für die Ausleihe erforderlich (Auto)
- Nur für EU/EFTA-Bürger:
Führerschein
- **EuGH:**



→ Geburtsland kann ein **gültiger ethnischer Marker** sein (RN 17-18)

→ **ABER:** "[e]ine ethnische Herkunft kann nicht anhand eines einzigen Kriteriums bestimmt werden [...] sie beruht auf **einer ganzen Reihe von Faktoren**, von denen einige objektiv und andere subjektiv sind" (RN 19).

→ **UND:** "Das Geburtsland **kann nicht** allgemein und absolut alle Kriterien **ersetzen**, die in [der CHEZ-Definition der ethnischen Zugehörigkeit] aufgeführt sind".

(RN 19)

Konzept der "ethnischen Zugehörigkeit" nach CHEZ + Jyske Finans

1. Ethnizität → **Kombination** von Faktoren (CHEZ + Jyske)
2. CHEZ Ethnische Kriterien: **KEINE** abschließende Auflistung
→ **Andere mögliche Faktoren:**
 - Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (Art. 21 GRC).
 - Nachkommen (Rahmenbeschluss, Art. 1(1), (3))
3. Dabei können **objektive und subjektive** Faktoren berücksichtigt werden (Jyske).
4. **ABER** es ist unwahrscheinlich, dass **die Selbstidentifizierung** als **einziges** Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe akzeptiert wird.



2. Ausnahmeregelung zur Staatsangehörigkeit

Art. 3 Abs. 2 Antirassimusrichtlinie: " Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die **Einreise** von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen **in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt** in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, **die sich aus der Rechtsstellung von** Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.

Erwägungsgrund 13 Antirassimusrichtlinie: Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch hinsichtlich **Drittstaatsangehörigen** angewandt werden, betrifft **jedoch** keine Ungleichbehandlungen aufgrund der **Staatsangehörigkeit** und läßt die Vorschriften über die **Einreise und den Aufenthalt** von Drittstaatsangehörigen und ihren **Zugang zu Beschäftigung und Beruf** unberührt.

→ **Wie sind diese Teile der Antirassimusrichtlinie zu interpretieren?** ?EuGH:

Firma Feryn

v.

Kamberaj

Jyske Finans

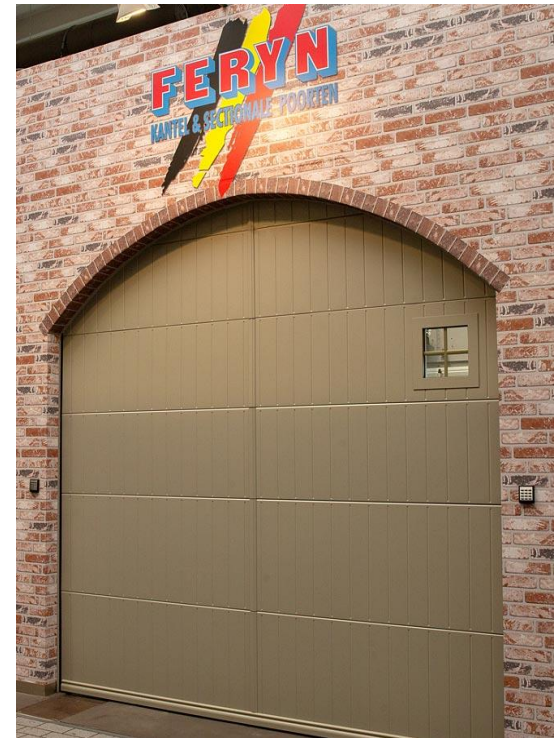
Land

Rechtssache C-54/07, Firma Feryn (2008)



Ich bin nicht
bereit,
Marokkaner
einzustellen!

- Der EuGH hat den Begriff "Rasse oder ethnische Herkunft" nicht definiert.
- **ABER:** Es wurde implizit akzeptiert, dass die Antirassimusrichtlinie auf eine solche Erklärung über die **Staatsangehörigkeit** künftiger Arbeitnehmer Anwendung finden könnte.
- Die Frage der Staatsangehörigkeit wird nicht behandelt
- EuGH kommt zu dem Schluss: Erklärung stellt eine **unmittelbare Diskriminierung** dar



Kamberaj (2012) + Land Oberösterreich (2021)

In beiden Fällen:

Langfristig Aufenthaltsberechtigte → Verweigerung von Wohngeld in den Wohnsitzländern

Kamberaj

- Land des Wohnsitzes: Italien
- Antrag auf Verlängerung des bereits seit 10 Jahren bezogenen Wohngeldes
- Ähnliche Zulässigkeitskriterien für EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger
- Antrag abgelehnt, da **die "Mittel für Drittstaatsangehörige"** (Rn. 31-33) erschöpft sind.

Land Oberösterreich

- Wohnsitzland : Österreich
- Um diese Leistung zu erhalten, mussten **Nicht-EU-Bürger** ein **Formular** → einreichen, um **"Grundkenntnisse der deutschen Sprache"** nachzuweisen.
- **Befreiung von der Pflicht für** EU/EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen (deutschsprachig oder nicht).

EuGH: Unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus seiner Rechtsstellung als Drittstaatsangehöriger

Ausnahme der Staatsangehörigkeit (Art. 3 Abs. 22) → **Antirassismus-RL NICHT ANWENDBAR**

2. Die Ausnahmeregelung zur Staatsangehörigkeit (Forts.)

Kritik an der Rechtsprechung des EuGH:

- *Firma Feryn gegen Kamberaj-Jyske-Land* zeigen, dass die Begriffe "Nationalität", "nationale Herkunft" und "ethnische Zugehörigkeit" in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen.
- *Firma Feryn* → progressiver Ansatz → Nationalität = ethnische Zugehörigkeit
 - Wahrscheinlich verstanden als **ethnischer/kultureller Hintergrund**
- *Kamberaj-Jyske-Land* → formalistischer Ansatz:
 - Ignorieren die Überschneidungen zwischen diesen Begriffen
 - Ignorieren, dass "Fremdheit" oft stellvertretend für die rassische oder ethnische Herkunft steht
- Der EuGH scheint eher geneigt zu sein, solche formalistischen Ansätze anzunehmen, wenn:
 - Der Antragsteller **einen Migrationshintergrund** oder einen **Drittlands-Hintergrund hat**
 - Behandlung, die durch die **Staatsangehörigkeit/den rechtlichen Status** gerechtfertigt ist (Nicht-EU, auch bei langfristigem Aufenthalt)
- Der EuGH scheint seine eigene Rechtsprechung zu ignorieren:
Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung müssen restriktiv ausgelegt werden.

2. Die Ausnahmeregelung zur Staatsangehörigkeit (Forts.)

PROBLEM:

In der Praxis ist es nicht immer einfach, zu unterscheiden zwischen

- **ethnischer/kultureller Herkunft** und
- **Staatsangehörigkeit/Rechtsstatus:**

Beispiel:

- ✓ Ein ägyptischer Mann zieht zum Studium in einen Mitgliedstaat.
 - ✓ Bewirbt sich um eine Stelle in einem Beratungsunternehmen in diesem Mitgliedstaat.
 - ✓ Der Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, dass er "nicht *die Staatsangehörigkeit besitzt*".
- ↳ Könnte der eigentliche Grund für die Ablehnung darin liegen, dass:
- Ethnischer/kultureller Hintergrund (= *Feryn Signature*)
 - Visumpflicht → Rechtsstatus (= *Kamberaj/Land*)?

3. Religion als Teil der "Ethnizität"?

- Manchmal: verschwommene Grenze zwischen ethnischer und religiöser Diskriminierung
- Offensichtliches Beispiel: Fälle mit islamischen Kopftüchern
- Antimuslimische Vorurteile als eine Form des **kulturellen Rassismus** [Modood (2005); Bamforth et al. (2008); Bell (2009); Farkas (2017)].
- Das Konzept der "**ethnischen Zugehörigkeit**" bezieht sich auch auf: "**religiöser Glaube**" und "**kultureller Hintergrund**"



3. Religion als Teil der "Ethnizität"?

Überschneidungen werden in verschiedenen Instrumenten anerkannt:

- Allgemeine ECRI-Empfehlung 7:

Rassendiskriminierung wird definiert als "unterschiedliche Behandlung aufgrund von Ethnie oder Hautfarbe".

Ethnie, Hautfarbe, Sprache, **Religion** usw."

- Rahmenbeschluss 2008/913/JI gegen **Rassismus** und Fremdenfeindlichkeit:

Art. 1 Abs. 1 - Gilt für Handlungen, die auf:

Personen oder Mitglieder einer Gruppe, die aufgrund von Rasse, Hautfarbe, **Religion**, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft definiert ist".

Art. 1 Abs. 3 - gilt *zumindest* für Religion, wenn diese als Vorwand für die Aufstachelung zu Gewalt usw. benutzt wird (**verdeckter Rassismus**)

- EGMR verweist auf "religiösen Glauben" als **Element der ethnischen Zugehörigkeit**

(*Nachova*; *Sejdić*; *Timishev*, Appl. Nr. 55762/00 & 55974/00)

3. Religion als Teil der "Ethnizität"?

- **Ansatz des EuGH in der Rechtssache *CHEZ* → "Ethnizität"** definiert durch Bezugnahme auf

soziale Gruppen, die sich insbesondere durch eine gemeinsame Nationalität, ein gemeinsames **religiöses Bekenntnis**, eine gemeinsame Sprache und eine gemeinsame kulturelle und traditionelle Herkunft auszeichnen".

(*CHEZ*, Rn. 46, vgl. *Nachova* (EGMR) und *Sejdić* (EGMR)).

- Angesichts des **engeren Geltungsbereichs der Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung** (78/2000/EG) **könnte** die **Antirassismusrichtlinie für einige religiöse Gruppen gelten**, die **auch ethnische** Gruppen sind.
- **Aber → Unterschiede in der Behandlung zwischen religiösen Gruppen?**

Die Antirassimusrichtlinie: Beispiele für Unmittelbare DISKRIMINIERUNG (UD)

- Der offensichtlichste Fall → **Firma Feryn**:
 - ✓ Erstmalige Anerkennung einer Rückerstattung in einem Fall von Diskriminierung ohne Opfer
 - ✓ Die Erklärung könnte bestimmte Bewerber davon abhalten, sich auf eine Stelle zu bewerben.
 - ✓ Diskriminierende Aussagen sind "von Natur aus" diskriminierend (GA, Abs. 25, 28).
- **CHEZ**: Möglicherweise UD, aber die Schlussfolgerung wird dem nationalen Gericht überlassen:
 - ✓ Der Kläger wurde "aus Gründen, **die mit seiner** Rasse oder ethnischen Herkunft **zusammenhängen**", weniger günstig behandelt.
 - ✓ Die unmittelbare Diskriminierung **durch Assoziierung** fällt in den Anwendungsbereich der Antirassimusrichtlinie
- Direkte Unterscheidung **durch Wahrnehmung** → **Braathens**:
 - ✓ In Chile geborener Fluggast mit Wohnsitz in Schweden
 - ✓ Als "arabische Person" **wahrgenommen**, wenn man einen schwedischen Flug besteigt
 - ✓ Verpflichtung, sich einer zusätzlichen Sicherheitskontrolle zu unterziehen
 - ✓ Ombudsmann = UD "im Zusammenhang mit seiner physischen Erscheinung und ethnischen Zugehörigkeit".



The RED: Beispiele für Mittelbare Diskriminierung (MD)

- **CHEZ** → '**scheinbar neutrale Praxis**' = auf den ersten Blick neutral
 - ✓ Die Praxis wurde nur in "Roma-Vierteln" angewandt = nicht-neutral
- **Jyske Finanz** → "**besondere Benachteiligung**".
 - ✓ Kein besonderer Schweregrad erforderlich (siehe *CHEZ*)
 - ✓ Mehr Menschen mit dem geschützten Merkmal sind betroffen (siehe *CHEZ*)
 - ✓ Der Vergleich sollte zwischen *definierten ethnischen Gruppen* durchgeführt werden, **UND**
 - ✓ Benachteiligung *einer Person mit einer bestimmten ethnischen Herkunft* (*Jyske*, Absätze 31-32)
 - ✓ Hier: Die Praxis richtete sich gegen **alle** Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Bürger.
 - ist es nicht möglich, einen "konkreten Vergleich" anzustellen, der einen "besonderen Nachteil" für eine bestimmte ethnische Gruppe darstellt.
- **Maniero** → "**Ungünstige Behandlung**".
 - ✓ Italienischer Staatsbürger, geboren/wohnhaft in Deutschland, Abschluss in armenischem Recht.
 - ✓ Er hat sich nicht um ein Stipendium einer privaten Stiftung beworben, weil er das Erste Staatsexamen nicht bestanden hat.
 - ✓ Sein armenisches Jurastudium nicht anerkennen = MDI?
 - ✓ EuGH stützt sich auf *Jyske*: Einige Ausländer könnten durch...
 - ✓ Der Kläger selbst war es aber NICHT, weil er Deutsch sprach und in Deutschland lebte.
 - ✓ EuGH: wenn der "betreffende" Antragsteller nicht benachteiligt wird → **Keine MD**
 - Obwohl andere Ausländer *möglicherweise benachteiligt gewesen wären*

Schlussfolgerungen

- **Begriff der "Rasse oder ethnischen Herkunft".**
 - *Feryn, CHEZ: Ausführlicher*
 - Neuere Fälle: eher formalistisch
 - Ähnliche Ansätze: *Braathens & Feryn* (?)
- **Staatsangehörigkeitsausnahme:** die große Gesetzeslücke
- **Überschneidungen zwischen "ethnischer Zugehörigkeit" und "Religion"** → Möglichkeit, den Anwendungsbereich auf einige ethnische oder religiöse Gruppen auszuweiten

Anhängige Fälle

- **Rechtssache C-799/23, Kommission gegen Slowakei Slowakei** → fordert, dass:

"festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch, dass sie **Roma-Kinder unverhältnismäßig häufig in Sonderschulen** oder in Sonderklassen für Kinder mit geistigen oder anderen Behinderungen **untergebracht hat**, in denen sie nach einem begrenzten Lehrplan unterrichtet werden, und dadurch, dass **sie Roma-Kinder in getrennten Schulen** oder getrennten Klassen in Regelschulen untergebracht hat, sich systematisch und beharrlich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 EG-Vertrag verstoßen, und durch die **Unterbringung von** Roma-Kindern in getrennten Schulen oder in getrennten Klassen in Regelschulen hat die Slowakische **Republik systematisch und beharrlich gegen** ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der **Richtlinie 2000/43/EG** des Rates **verstoßen**."

- **Rechtssache C-417/23, Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge** → Auslegung des Begriffs "**ethnische Herkunft**".